

## **§ 363a StPO**

### **Erneuerungsantrag nur bei Verletzungen der MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle**

OGH, Urteil vom 30.11.2018, 13 Os 49/16d

Die Antragsteller XC, YB und ZA wandten sich mit Erneuerungsantrag (§ 363a StPO) an den OGH, weil sie sich durch Rechtshilfe seitens österreichischer für Schweizer Justizbehörden in Grundrechten, insbesondere nach Art 50 GRC und Art 54 SDÜ, verletzt erachteten.

Der OGH legte die Frage, ob er auf Grund Unionsrechts verpflichtet sei, die Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen hinsichtlich behaupteter Verletzungen von Unionsrecht über Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO vorzunehmen, dem EuGH vor. Dieser verneinte diese Frage (s die Entscheidungen des Monats November 2018).

Der OGH entschied nun, dass nur Verletzungen der MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle mit Erneuerungsantrag geltend gemacht werden können. Damit gibt es nach der Rechtsprechung des OGH keinen eigenständigen Rechtsbehelf mehr, mit dem Verletzungen anderer Grundrechte (der GRC, des B-VG, des StGG usw) an das Höchstgericht herangetragen werden können. Besteht nicht ohnehin eine inhaltsgleiche Garantie der MRK oder ihrer Zusatzprotokolle, wird insoweit der Grundrechtsschutz durch den OGH eingeschränkt.

## **§ 24 UWG, Art 7-BVG, Art 6 EMRK, Art 47 Abs 2 GRC**

### **§ 24 UWG ist nicht verfassungswidrig; mündliche Verhandlung ist im EV-Verfahren nicht zwingend geboten**

OGH 4 Ob 106/18v und VfGH G 412/2017

§ 24 UWG erlaubt im Lauterkeitsrecht die Bewilligung von Sicherungsverfügungen ohne Gefahrenbescheinigung und ohne besondere „Dringlichkeit“ oder „Eilbedürftigkeit“ (RIS-Justiz RS0005170; RS0121554; 4 Ob 201/14h) deswegen, weil der Gesetzgeber bei typisierender Betrachtung davon ausging, diese Anspruchsvoraussetzungen lägen bei UWG-Verfügungen im Regelfall ohnehin vor. Eine derartige Durchschnittsbetrachtung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern sie nicht der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht (RIS-Justiz RS0054009 [insb T3]; vgl auch VfSlg 11.900; 19.635 [Rn 2.6.3]). Eine derartig unsachliche Differenzierung wird von den Revisionsrekurswerbern nicht aufgezeigt. Auch ihr Vorbringen zur Freiheit der Erwerbsausübung vermag keine Bedenken gegen die Verfassungskonformität von § 24 UWG zu wecken. Dass unternehmerisches Handeln „im Zweifel zulässig“ sein müsse, was ein Unterlassungsgebot im Provisorialverfahren unzulässig machen solle, tangiert nicht die von § 24 UWG allein behandelte Gefahrenbescheinigung (vgl 4 Ob 53/16x, Gesundheitsplattform II [Pt 1.4]), sondern ausschließlich die Anspruchsbegründung, für die § 24 UWG aber gar keine Erleichterungen vorsieht.

Die Nichtigkeits- und Verfahrensrüge übergeht zunächst, dass die Revisionsrekurswerber ohnehin vor Erlassung der einstweiligen Verfügung angehört wurden. Eine mündliche Verhandlung ist auch nach der Entscheidung des EGMR 17056/06, Micallef gegen Malta, nicht unter allen Umständen zwingend geboten, um den Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK im Provisorialverfahren Genüge zu tun (RIS-Justiz RS0074920 [T10]). Im Übrigen betreffen sämtliche Einwände vom Rekursgericht geprüfte, jedoch verneinte Mängel oder Nichtigkeiten des erstinstanzlichen Verfahrens. Diese können im Revisionsrekurs daher nicht nochmals geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0097225 [T6], RS0043405 [T32], RS0042981 [T2, T8]), woran sich auch durch die genannte Entscheidung des EGMR nichts geändert hat (RIS-Justiz RS0028350 [T10]; RS0074799 [T13]; 7 Ob 143/17f). Weder Art 6

EMRK (RIS-Justiz RS0074613; RS0043962) noch Art 47 Abs 2 GRC (3 Ob 50/18a mwN; zu dessen Anwendungsbereich siehe im Übrigen 8 Ob 7/13g und RIS-Justiz RS0128689) garantieren insofern ein Recht auf einen mehrstufigen Instanzenzug.